

44. Änderungssatzung

zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (Kds Grundstücksentwässerung)

vom September 2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), der §§ 46, 49 und 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) und der §§ 1 und 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 03. September 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973, zuletzt geändert durch die 43. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 10 und 12 wird jeweils die Formulierung „Amt für Finanzen und Beteiligungen“ durch „Amt für Finanzen“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 6 Satz 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

„¹Soweit Wassermengen nicht der Abwasseranlage zugeführt worden sind (Abs. 2), sind diese Mengen zweifelsfrei nachzuweisen. ²Dazu ist regelmäßig der Einbau von geeichten oder konformitätsbewerteten Messeinrichtungen (Wasserzählern) in manipulationssicherer Art und Weise auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen erforderlich. ³Die Messeinrichtungen sind dazu fachgerecht und beidseitig mit der zuführenden Wasserleitung verbunden vor jeder Ablassstelle zu installieren. ⁴Messergebnisse nach Ablauf der Gültigkeit der Eichung oder Beglaubigung werden nicht anerkannt.“

3. In § 2 Abs. 6 Satz 5 wird die Formulierung „Amt für Finanzen und Beteiligungen“ durch „Amt für Finanzen“ ersetzt.

2

4. § 2 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Gebühr für die Einführungswassermenge beträgt 3,04 € für einen Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe.“

5. § 2 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wird von einem Grundstück Schmutzwasser oder anderes Wasser, das nicht Niederschlagswasser ist (z. B. Grundwasser, Drainagewasser), in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ohne dass es anschließend in einer Kläranlage behandelt wird, beträgt die Gebühr 1,77 € je Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe.“

6. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird die Formulierung „Amt für Finanzen und Beteiligungen“ durch „Amt für Finanzen“ ersetzt.

7. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr beträgt jährlich 1,06 € je m² angeschlossene bebaute und befestigte Fläche einschl. Abwasserabgabe (Niederschlagswasserpauschale gem. § 7 AbwAG).“

8. In § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 2 sowie in § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie in § 8 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Formulierung „Amt für Finanzen und Beteiligungen“ durch „Amt für Finanzen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den . September 2020

gez. Clausen, Oberbürgermeister